

Satzung der Musikschule Dormagen vom 19.12.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. 2004 S. 644), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die städtische Musikschule ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Dormagen, eingebunden in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur- und Sportbetrieb Dormagen (KSD). Sie trägt den Namen "Musikschule Dormagen".

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachbildung durchzuführen. Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan für Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (2) Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - Grundklassenunterricht
 - Instrumentalen, vokalen und theoretischen Gruppen- und Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer
 - Unterrichtsangebote für besondere Zielgruppen
 - Kurse, Workshops und Projekte
 - Vermietung von Instrumenten

§ 3 Leiterin/Leiter und Lehrkräfte

- (1) Die pädagogische, künstlerische und organisatorische Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft.

- (2) An der Musikschule unterrichten voll- und teilzeitbeschäftigte Lehr- und Honorarlehrkräfte.
- (3) Leiterin/Leiter, Lehr- und Honorarlehrkräfte müssen fachlich qualifiziert sein.

§ 4 Kulturausschuss

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Musikschule stellt jährlich im Rahmen der Produktbeschreibung Ziele und Kennzahlen zur Musikschule vor.
- (2) Im Rahmen der Produktberichte wird über die geleistete Arbeit und den erkennbaren Steuerungs- und Handlungsempfehlungen zweimal im Jahr Rechenschaft gelegt.
- (3) Angelegenheiten, die für die Musikschule von besonderer Wichtigkeit sind, dürfen nicht ohne Zustimmung des Ausschusses durchgeführt werden.

§ 5 Beirat

- (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Städtischen Musikschule mit.
- (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Anmeldungen

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht können jederzeit erfolgen. Sie sind auf entsprechendem Vordruck schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 7 Unterrichtszeiten

Die Dauer des Schuljahres ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Musikschule Dormagen. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise für die Musikschule. Weiberfastnacht und Rosenmontag findet kein Unterricht statt.

§ 8 Leistungen

- (1) Alle Schülerinnen/Schüler der Musikschule sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (2) Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird der Schülerin/dem Schüler auf Wunsch ein Zeugnis ausgestellt.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen, insbesondere pädagogischen Gründen nicht zu erzielen, kann die Schülerin/der Schüler durch die Schulleiterin/den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Schülerinnen/Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schülerinnen/Schüler muss die/der Erziehungsberechtigte bei der Lehrkraft entschuldigen.
- (2) Fehlt die Schülerin/der Schüler zweimal hintereinander unentschuldigt, wird die erste Mahnung, fehlt sie/er weitere zweimal unentschuldigt, wird die zweite Mahnung zugeschickt.

Erfolgt daraufhin keine Reaktion seitens der Schülerin/des Schülers oder ihrer/seiner Erziehungsberechtigten, so kann die Schülerin/der Schüler durch die Schulleiterin/den Schulleiter von der weiteren Teilnahme am Unterricht zum nächsten Schuljahresende ausgeschlossen werden.

- (3) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen/Schüler können zur aktiven Teilnahme verpflichtet werden.
- (4) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen/Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Absprache mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung.

§ 10 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Teilnahme am Musikschulunterricht werden Gebühren erhoben. Für die Überlassung schuleigener Instrumente sind Entgelte zu zahlen. Gebühren und Entgelte werden entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Musikschule Dormagen festgesetzt. Hieraus ergeben sich auch die Einzelheiten über Ermäßigungen bzw. über den möglichen Gebührenerlass.
- (2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühren erhalten die Schülerinnen/Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten einen Bescheid. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Dormagen zu leisten.

§ 11 Haftung

Die Besucherinnen/Besucher der Musikschule Dormagen sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Städtischen Musikschule Dormagen vom 27.06.2006 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW:

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 19.12.2008

Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

gez. Heinz Hilgers

Amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 30.12.2008